

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für jede Beauftragung von Dierkes Partner Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (Dierkes Partner), unabhängig von Art und Umfang der Tätigkeit im Rahmen des Auftrages.
- 1.2 Die Bestimmungen sind zeitlich unbefristet und finden auch auf Folgeaufträge Anwendung, sofern nichts anderes ausdrücklich in Textform vereinbart wird. Es gilt die zum Zeitpunkt der ersten Auftragserteilung aktuelle Fassung unserer AAB. Entgegenstehende AAB des Auftraggebers haben keine Geltung.

## 2. Begründung und Umfang des Auftrages

- 2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 2.2 Die Berücksichtigung oder Prüfung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen Beauftragung.
- 2.3 Sollte sich die Rechtslage nach Beendigung des Auftrages ändern, ist Dierkes Partner nicht verpflichtet, den Auftraggeber darauf oder auf sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

## 3. Vergütung, Vorschuss und Abschlagrechnung

- 3.1 Die Vergütung von Dierkes Partner richtet sich nach einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 3a Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. § 4 Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Dierkes Partner ist berechtigt, bei Erteilung des Auftrages für die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und die weitere Bearbeitung des Auftrages von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen. Des Weiteren ist Dierkes Partner zur Erstellung von Abschlagsrechnungen berechtigt.
- 3.2 Gegen den Vergütungsanspruch von Dierkes Partner kann der Auftraggeber nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

## 4. Durchführung des Auftrages

- 4.1 Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Dierkes Partner ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen. Sofern zur Durchführung des Auftrages erforderlich, ist Dierkes Partner berechtigt, sich intern mit anderen Berufsgruppen (Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern) abzustimmen.
- 4.2 Zu diesem Zweck wird Dierkes Partner diesen Personen und Berufsgruppen gegenüber von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit. Dies gilt gleichermaßen gegenüber Mitarbeitern der DIERKES GROUP. Eine Übersicht der DIERKES GROUP finden Sie unter [www.dierkes-partner.de/impresum/](http://www.dierkes-partner.de/impresum/)
- 4.3 Sollten in der Auftragsangelegenheit auf Seiten des Auftraggebers bereits anderweitig Rechtsanwälte und/oder Steuerberater tätig geworden sein oder tätig werden, so ist Dierkes Partner hierüber unter namentlicher Benennung und über den Stand der Beratungsleistung aufzuklären.
- 4.4 Dierkes Partner ist berechtigt, zur (teilweisen) Bearbeitung des Auftrages Untervollmachten zu erteilen. Soweit dem Auftraggeber hierdurch weitere Kosten entstehen, ist Dierkes Partner hierzu nur nach vorheriger Zustimmung seitens des Auftraggebers berechtigt. Bei Erteilung von Untervollmachten ist Dierkes Partner den Unterbevollmächtigten gegenüber von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit.

## 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Dierkes Partner auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und Dierkes Partner von allen Umständen unterrichtet wird, die zur Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- 5.2 Sollte der Auftraggeber erkennen, bei der Sachverhaltsaufklärung Angaben oder Unterlagen vergessen zu haben, so hat er unverzüglich die fehlenden Angaben nachzuholen bzw. die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber im Laufe des Auftrages weitere relevante Informationen oder Unterlagen entdeckt oder erhält.
- 5.3 Erkennt der Auftraggeber, dass der Sachverhalt in den Schreiben und Schriftsätzen von Dierkes Partner nicht richtig und/oder unvollständig dargestellt wird, hat der Auftraggeber Dierkes Partner unverzüglich darauf hinzuweisen und den Sachverhalt schriftlich richtigzustellen bzw. zu ergänzen.

- 5.4 Beim Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen in den Räumen des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, den Hinweisen von Dierkes Partner zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vereinbarten Umfang zu nutzen.

## 6. Beendigung des Auftrags

- 6.1 Der Auftrag endet mit Erbringung der Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung.
- 6.2 Darüber hinaus ist Dierkes Partner zur fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses berechtigt, wenn Dierkes Partner aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommt, die Leistungen nicht mehr in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht oder den jeweiligen Berufspflichten erbringen zu können. Die §§ 626, 627 BGB bleiben unberührt. Bereits begonnene oder abgeschlossene Leistungen, die bis zum Tag der Beendigung entstanden sind, sind zu vergüten sowie entstandene Auslagen und Aufwendungen zu ersetzen.

## 7. Haftung, Haftungsbeschränkung

- 7.1 Die Haftung von Dierkes Partner wegen fehlerhafter Berufsausübung ist auf einen Höchstbetrag von EUR **10.000.000,00** (in Worten Euro zehn Millionen) je Schadensfall beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung findet auf alle Schadenersatzansprüche Anwendung, die durch Dierkes Partner oder deren Bevollmächtigte aufgrund einfacher Fahrlässigkeit verursacht werden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt davon ausgenommen.
- 7.2 Eine zwischen dem Auftraggeber und Dierkes Partner gesondert schriftlich vereinbarte Haftungsbeschränkung geht der in Ziffer 7.1 geregelten Haftungsbeschränkung vor.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit von Dierkes Partner für den Auftraggeber; einer erneuten Vereinbarung bedarf es insoweit nicht.
- 7.4 Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit Dierkes Partner bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung her, gilt der in Ziffer 7.1 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen Dierkes Partner auch gegenüber Dritten zu. § 428 BGB gilt entsprechend.
- 7.5 Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Ziffer 7.1 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aus gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- 7.6 Die Haftungsbeschränkung gilt auch in Fällen, in denen das Auftragsverhältnis für eine Unternehmensgruppe abgeschlossen wird und der Mandant (ein Auftraggeber außerhalb dieses Auftragsverhältnisses) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG der Unternehmensgruppe ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, Dierkes Partner von allen Ansprüchen solcher verbundenen Unternehmen des Auftraggebers freizuhalten und freizustellen, die über den in Ziffer 7.1 geregelten Haftungsumfang hinausgehen.

## 8. Mängelbeseitigung, Nacherfüllung, Verjährung von Mängelansprüchen

- 8.1 Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel (Nacherfüllung durch Dierkes Partner). Dierkes Partner ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Auftraggeber die Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 7. dieser AAB.
- 8.2 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Ziffer 8.1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- 8.3 Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von Dierkes Partner enthalten sind, können jederzeit von Dierkes Partner auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von Dierkes Partner enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen Dierkes Partner, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von Dierkes Partner hierüber zu informieren.
- 9. Verschwiegenheit**
- 9.1 Dierkes Partner ist an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 42a BRAO und § 57 StBerG gebunden.
- 9.2 Dierkes Partner ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet Dierkes Partner von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von Dierkes Partner.
- 9.3 Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von Dierkes Partner erforderlich ist. Dierkes Partner ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, wie sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung gegenüber zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- 9.4 Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach den §§ 102 AO, 53 StPO und 383 ZPO bleiben unberührt.
- 10. Einwilligung in die elektronische Kommunikation, Datenschutz**
- 10.1 Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten können dem gesonderten Hinweis zur Datenverarbeitung entnommen werden.
- 10.2 Soweit der Auftraggeber Dierkes Partner eine E-Mail-Adresse oder einen Telefaxanschluss mitteilt, erklärt er sich bis auf **Widerruf** oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass Dierkes Partner ihm ohne Einschränkung über jene Kontaktdaten auftragsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den E-Mail-Account bzw. auf das Empfangs-/Sendegerät haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft.
- 10.3 Dierkes Partner übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für dem Auftraggeber daraus etwaig entstehende Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies Dierkes Partner rechtzeitig mit. Im Übrigen ist den Vertragsparteien bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen Risiken birgt.
- 11. Arbeitsergebnisse und mündliche Auskünfte**
- 11.1 Soweit Dierkes Partner die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen hat, ist allein diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe in schriftlicher Darstellung sind unverbindlich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Dierkes Partner sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 11.2 Erklärungen und Auskünfte von Dierkes Partner außerhalb eines erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
- 12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht**
- 12.1 Dierkes Partner hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn Dierkes Partner den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- 12.2 Handakten im Sinne der Ziffer 12.1 sind nur Schriftstücke, die Dierkes Partner aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen Dierkes Partner und ihrem Auftraggeber, die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- 12.3 Auf Aufforderung des Auftraggebers hat Dierkes Partner die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Dierkes Partner darf von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- 12.4 Dierkes Partner kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen des Vergütungsanspruches (Gebühren, Rechenzentrumskosten und Auslagen) befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.
- 13. Ausschlussfristen, Verjährung von Schadensersatzansprüchen**
- 13.1 Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.
- 13.2 Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Mandant auf diese Folge hingewiesen wurde.
- 13.3 Die Ziffern 13.1 und 13.2 gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 13.4 Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 14. Schutz des geistigen Eigentums**
- Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von Dierkes Partner gefertigten Gutachten, Aktenvermerke, Entwürfe, Aufstellungen, Verträge, Muster und vergleichbare Arbeitsergebnisse nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
- 15. Weitergabe einer beruflichen Äußerung**
- Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von Dierkes Partner durch den Auftraggeber, ungeachtet der Form, an einen Dritten bedarf der Zustimmung von Dierkes Partner in Textform, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Diese Weitergabe darf vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung nur in vollem Wortlaut einschließlich der damit fest verbundenen schriftlichen Erklärung über den Zweck des Auftrags, der Weitergabebeschränkung und der Haftungsbedingungen und nur dann an Dritte erfolgen, wenn sich der jeweilige Dritte zuvor schriftlich mit der Geltung dieser AAB sowie damit einverstanden erklärt hat, die weitergegebene Äußerung seinerseits vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Gegenüber einem Dritten haftet Dierkes Partner (im Rahmen von Ziffer 7.) nur, wenn die Voraussetzungen der berechtigten Weitergabe gegeben sind.
- 16. Weitergabe einer beruflichen Äußerung**
- Das Auftragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- 17. Streitbeilegung**
- Es besteht die Bereitschaft, an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis (Rechtsanwalt – Mandant) bis zu einem Wert von EUR 50.000,00 die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, [www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org). Für alle anderen vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl ([www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)) zuständig.
- 18. Gerichtsstand**
- Als Gerichtsstand wird der Sitz von Dierkes Partner vereinbart. Leistungsort ist ebenfalls der Sitz von Dierkes Partner, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.